

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Februar 2016

Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Februar 2016 (MittBl. 07/2016, S. 428) werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 6 Abs. 17 wird wie folgt eingefügt:

Von der Abfolge der Erbringung von zur Teilnahme an Modulen vorausgesetzten Leistungen kann abgewichen werden, wenn diese Leistungen aufgrund der Sondersituation der Corona-Pandemie am Ende des Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 nicht vor der Belegung der betreffenden Module erbracht werden konnten. Es entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt (Einfügung unterstrichen) ergänzt:

Eine Prüfungsleistung kann in der Regel nur ablegen, wer als Studierende/Studierender an der Universität Kassel immatrikuliert ist. Ausnahmen hiervon sind vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zulässig, wenn es sich um die letzte für den Abschluss des Studiums zu erbringende Prüfung handelt, die ohne Einstellung des Prüfungsbetriebs noch im Wintersemester 2019/20 durchgeführt worden wäre und nun an einem derzeit noch nicht feststehenden Termin auf Basis der jeweils geltenden Prüfungsordnung nachzuholen ist.

3. In § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 durch den Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen gebilligt werden, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Bei der vor diesem Hintergrund möglichen Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten mit dieser Prüfungsform einverstanden sind, dass die Videokonferenz seitens des / der Prüfenden verwaltet und vermittelt eines sicheren Dienstes durchgeführt wird, dass die Identität des / der zu Prüfenden durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festgestellt werden kann, dass er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden und dass ein Prüfungsprotokoll in üblicher Weise erstellt wird. Die Erläuterung der Prüfungsbewertung gegenüber dem / der zu Prüfenden erfolgt mündlich im Rahmen der Videokonferenz. Bei Nichtbestehen bestätigt der / die zu Prüfende mündlich, dass ihm die Bewertung erläutert wurde. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt der / die Prüfende bzw. der / die Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

4. In § 11 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 durch den Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung alternative Formen der Erbringung dieser Leistungen gebilligt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. April 2020

Der Präsident der Universität Kassel
Prof. Dr. Reiner Finkeldey